

Vereinsatzung

Hörfunk-Initiative Hamburg e.V.

§ 1 Name und Sitz

1.1. Der Verein trägt den Namen „Hörfunk-Initiative Hamburg e.V.“.

1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

1.3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

2.2. Der Verein verfolgt folgenden Zweck im Sinne des § 52 Absatz 2 AO: Förderung der Volks- und Berufsbildung.

2.3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht: Durch das Bereitstellen einer medienpädagogischen Bildungsplattform in Form eines nichtkommerziellen Lokalradios, um praktische Lernumgebungen zu schaffen und Bürger*innen umfassend in Medienkompetenz und journalistischen Fähigkeiten zu schulen. Dies soll geschehen durch:

- Praxisorientierte Bildungs- und Weiterbildungsangebote im Bereich des Hörfunks und der digitalen Medien.

- Medienpädagogische Arbeit und die Vermittlung von Medienkompetenz: Der Verein organisiert und führt spezifische Bildungsveranstaltungen, Workshops und Kurse durch, die auf die umfassende Vermittlung von Medienkompetenz abzielen. Dazu gehören unter anderem die Schulung im kritischen Umgang mit Medieninhalten, der Bewertung von Informationsquellen, dem Erkennen von Desinformation und der Reflexion der eigenen Mediennutzung. Diese Angebote richten sich an die breite Öffentlichkeit in ihrer Vielfalt und Breite und verfolgen das Ziel, die Fähigkeit zur aktiven und mündigen Partizipation in der Medienlandschaft zu fördern.

- Beratung und Qualifizierung von steuerbegünstigten Körperschaften, gemeinnützigen Initiativen und interessierten Bürgerinnen zur aktiven Teilnahme am lokalen Rundfunk, beispielsweise durch die Produktion eigener Beiträge oder die Mitarbeit in einer Anbietergemeinschaft.

- Befähigung zur eigenverantwortlichen Radioprogrammgestaltung: Der Verein bietet praxisorientierte Schulungen und Mentoring-Programme an, um Bürgerinnen die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Gestaltung und Produktion von Radioprogrammen zu vermitteln. Diese Programme zielen darauf ab, den Teilnehmer*innen das notwendige technische und inhaltliche Rüstzeug (z. B.

Recherche, Redaktion, Schnitt, Sprecherziehung) zu geben, damit sie eigene Beiträge und Sendungen erstellen können, die zur Förderung der Gesellschaft in Hamburg und Umgebung in Bereichen wie lokale Information, Kultur, soziale Themen oder Umweltschutz beitragen.

Im Rahmen dieses Bildungszweckes strebt der Verein insbesondere an, durch seine Lehrtätigkeit und die dadurch ermöglichten Radioprogramme:

- Inklusion auf Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention unter Einbeziehung aller Menschen dieser Gesellschaft durch mediengerechte Zugänge und Qualifizierung zu fördern.

- Allen Schichten der Bevölkerung den Zugang zur Medienbildung und zur Partizipation am lokalen Rundfunk zu ermöglichen und sie zur aktiven Gestaltung von Medien zu befähigen.

- Die Selbstdarstellung von Bürgervereinen, Stadtteilinitiativen und anderen Personenvereinigungen (Gruppen) durch Vermittlung von journalistischen und technischen Kenntnissen zu ermöglichen.

- Das Bewusstsein für die eigene Umwelt und Umgebung durch die Schaffung von Inhalten und die entsprechende Schulung zu fördern.

Zu diesem Zweck führt der Verein umfassende Ausbildungs-, Weiterbildungs- und sonstige Fördermaßnahmen für Jugendliche und Erwachsene durch, um sie für die Arbeit und den kritischen Umgang mit elektronischen Medien zu qualifizieren und sie zu befähigen, Radiosendungen zu gestalten, die inhaltlich der Allgemeinheit zugutekommen, z. B. auf den Gebieten der: a) lokalen Informationen und Kommunikation, b) lokalen Kunst und Kultur und des Heimatgedankens, c) lokalen Medienerziehung, d) Förderung des Tier-, Natur- und Landschaftsschutzes, e) Verbraucherberatung, f) Völkerverständigung, g) Jugend- und Altenhilfe, h) Beratung in Fragen der Gesundheitshilfe, i) Gleichberechtigung von Männern und Frauen.

Der Zweck des Vereins kann auch in Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Einrichtungen, öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und sonstigen Einrichtungen und Unternehmen gefördert werden. Dazu kann der Verein Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit in allen Aufgabenbereichen einschließlich gemeinsamer Programmgestaltung und Programmübernahme sowie Programmlieferung durch Dritte abschließen.

2.4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.6. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für den in dieser Satzung bestimmten Zweck verwendet werden. Zuwendungen oder Gewinnanteile des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.

§ 5 Verbot und Begünstigungen

Begünstigungen an Personen in Form von Ausgaben oder unverhältnismäßig hoher Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, sind ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird in einer Beitragsordnung geregelt.

§ 7 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

7.1. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Mitglied des Vereins werden.

7.2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.

7.3. Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder unter Einhaltung einer Frist zulässig. Die Frist beträgt 1 Monat und ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

7.4. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet: der Vorstand.

7.5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.

7.6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

8.1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.

8.2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

8.3. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

8.4. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

8.5. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimm- und Wahlrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.

8.6. Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind folgende:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

10.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/4 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

10.2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt grundsätzlich vier Wochen. In besonders dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf mindestens eine Woche verkürzt werden, sofern die Dringlichkeit vom Vorstand einstimmig festgestellt und in der Einladung gesondert begründet wird. Der genaue Wortlaut der Beschlussfassung über die Dringlichkeit und die Gründe hierfür sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Kenntnis zu geben.

10.3. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung im virtuellen Raum, ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort, stattfindet (Online-Mitgliederversammlung). Die Mitglieder können an dieser Versammlung im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und auf diesem Wege ihre Mitgliederrechte ausüben.

10.4. Bei der Online-Mitgliederversammlung hat der Vorstand sicherzustellen, dass durch entsprechende Zugangsbeschränkungen nur Vereinsmitglieder teilnehmen können und dass die teilnehmenden Vereinsmitglieder identifizierbar sind (z. B. durch Verwendung ihres Klarnamens als Username).

10.5. Versammlungsleiterin ist die/der Vorsitzende. Falls die/der Vorsitzende verhindert sein sollte, wird eine/ein Versammlungsleiter*in von der Mitgliederversammlung gewählt.

10.6. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienen Mitglieder beschlussfähig.

10.7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit von 1/4 der abgegeben gültigen Stimmen.

10.8. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

10.9. Anträge können gestellt werden von:

a) jedem erwachsenen Mitglied

b) vom Vorstand

10.10. Anträge müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des Vereins eingehen.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

11.1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen ein Stimm- und Wahlrecht.

11.2. Die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Mitglieder besitzen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Minderjährigen ein Stimmrecht.

§ 12 Vorstand

12.1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden*in.

12.2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

12.3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die/den Vorsitzenden vertreten. Die/der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt.

12.4. Das Mitglied des Vorstands wird für jeweils vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Das amtierende Vorstandsmitglied bleibt im Amt bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist.

12.5. Das Mitglied des Vorstands hat einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 27 Abs. 3 i.V.m. 670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Ausgaben für Büromaterial, Miete und Telekommunikationskosten. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber mit prüffähigen Nachweisen belegbar sein.

§ 13 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aberkannt werden. Sie besitzen ein Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 14 Kassenprüfer*in

14.1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren einen Kassenprüferin, der nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören darf.

14.2. Die/Der Kassenprüferin hat die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

14.3. Die/Der Kassenprüferin erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

15.1. Der Verein kann mit einer 1/2 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aufgelöst werden.

15.2. Liquidator ist die/der Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, ein anderes Vereinsmitglied als Liquidator zu benennen.

15.3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 09.01.2026 in der Mitgliederversammlung des Vereins Anbietergemeinschaft Radio Nord e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Hamburg, den 09.01.2026



Andreas Hochgesang

(Vorsitzender)